



Fachhochschule Bingen Studiengang Agrarwirtschaft

Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

zwischen (Firma/ Betrieb/ Behörde)

Anschrift:

.....

Tel: Fax:

Email:

Branche:

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau:

geb. am:..... Matr.-Nr.:

Anschrift:

.....

Tel: Fax:

Email:

- nachfolgend Student/ Studentin genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der Fachhochschule Bingen, Studiengang Agrarwirtschaft vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer des Praktikums

Die Vereinbarung gilt für das Praktikum, das in der Zeit

vom bis

durchgeführt wird und insgesamt mindestens 15 Wochen dauert.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; die Studentin/der Student bleibt während der Praxisphase Mitglied der Fachhochschule (§ 2 der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Bingen vom 26. Sept. 2007).

§ 2 Ziel des Praktikums

Ziel der Praxisphase ist es, dass die Studierenden Erfahrungen mit ingenieurmäßiger Tätigkeit im Berufsfeld Landwirtschaft sammeln und dass sie ihr theoretisches Wissen aus dem Studium zum Nutzen der Praxisstelle anwenden. Sie lernen dabei die technischen und organisatorischen Zusammenhänge der agrarwirtschaftlichen Praxis besser zu verstehen und zu analysieren und sind anschließend in der Lage, umfassende Arbeiten unter den betrieblichen, organisatorischen, maschinellen und personellen Gegebenheiten vor Ort eigenständig durchzuführen, zu leiten oder im Team an der Bewältigung der Aufgabe mitzuarbeiten. Nicht zwingend notwendig, aber durchaus wünschenswert ist es, wenn das Praxismodul zur Vorbereitung einer experimentellen Abschlussarbeit genutzt wird, d.h. im Praxisbetrieb kann bereits ein geeignetes Thema erarbeitet bzw. vorbereitet werden.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Fachhochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die für das Ziel des Praktikums wichtigen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen. Die das Praktikum betreffenden Bestimmungen des Studienplans und Prüfungsordnung sind Bestandteil der Vereinbarung.

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- der Studentin/dem Studenten während des Praktikums die Durchführung der in der Anlage 1 beschriebenen Aufgaben zu ermöglichen und die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit der Fachhochschule zu überwachen,
- einen Beauftragten zu benennen, der in allen das Praxismodul betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet und den/die Studenten/in in der Praxisstelle betreut,
- die Studentin/den Studenten in die Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes einzuweisen,
- die Studentin/den Studenten während der Praxisphase für maximal 2 Wochen für eventuelle Lehrveranstaltungen/Prüfungen an der Fachhochschule vom Praktikumsbetrieb freizustellen
- die Anfertigung des schriftlichen Berichts zu ermöglichen und diesen zu unterzeichnen,
- die Fachhochschule gegebenenfalls über eine vorzeitige Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studentin/den Studenten zu informieren,
- nach Beendigung der praktischen Tätigkeit der Studentin/dem Studenten einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 4 Pflichten der Studentin/des Studenten

Die Studentin/dern Student erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praxismoduls wahrzunehmen.

Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- die ihm aufgetragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen,

- zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,
- den von Seiten der Fachhochschule vorgeschriebenen Bericht sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten der Praxisstelle für das Praktikum vorzulegen.
- über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Fachhochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß des Studienplans und Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

Die Dauer der Probezeit wird im Benehmen zwischen Praxisstelle und Studierender/m festgelegt und soll drei Wochen betragen.

Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:

- von der Praxisstelle aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- vom Studenten/von der Studentin mit einer Frist von 3 Wochen, wenn er/ sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 6 Versicherungsschutz

Die Studentin/der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

In dem Studienplan und Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Studentin/der Student ist während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

§ 7 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt brutto EURO. Durch die Zahlung einer Vergütung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/ der Student/in und der Fachhochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigungen der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

Ort:..... Datum:

Für die Praxisstelle:

Student/in:

Von der Praxisstelle wird folgender Betreuer benannt:

Betreuer des Praktikums an der Fachhochschule:

Dieser Vertrag wird von der Fachhochschule durch den Betreuer des Praktikums an der Fachhochschule anerkannt.

Ort:..... Datum:

.....
Stempel und Unterschrift des Betreuers

Anlagen: 1. Aufgabenbeschreibung, 2. Auszug aus dem Studienplan

Anlage 2

Kapitel 8 und 9 aus dem Studienplan des Studiengangs Agrarwirtschaft

8. Praxismodul

- Ziel des Praxismoduls ist es, dass die Studierenden Erfahrungen mit ingenieurmäßiger Tätigkeit im Berufsfeld Landwirtschaft sammeln und dass sie ihr theoretisches Wissen aus dem Studium praktisch anwenden. Sie lernen dabei die technischen und organisatorischen Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Praxis besser zu verstehen und zu analysieren und sind anschließend in der Lage, umfassende Arbeiten unter den betrieblichen, organisatorischen, maschinellen und personellen Gegebenheiten vor Ort eigenständig durchzuführen, zu leiten oder im Team an der Bewältigung der Aufgabe mitzuarbeiten. Nicht zwingend notwendig, aber durchaus wünschenswert ist es, wenn das Praxismodul zur Vorbereitung einer experimentellen Abschlussarbeit genutzt wird, d.h. im Praxisbetrieb kann bereits ein geeignetes Thema erarbeitet bzw. vorbereitet werden.
- Das Praxismodul besteht aus der betrieblichen Praxisphase von mindestens 15 Wochen ganztags und den begleitenden Seminaren. In der Praxisphase arbeiten die Studierenden in einem Betrieb der Agrarwirtschaft bzw. dem der Agrarwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich als Praktikant. Die Studierenden schließen hierfür einen Kooperationsvertrag ab, der vor Beginn des Praktikums von einem Professor der FH Bingen (Betreuer der Praxisphase), dem oder der Studierenden und einem Vertreter des Ausbildungsbetriebs unterschrieben werden muss.
- Es ist die Aufgabe der oder des Studierenden, sich selbst einen geeigneten Praktikumsbetrieb für die Praxisphase zu suchen. Sie werden dabei durch die Fachhochschule, z.B. durch die Weitergabe von Adressenlisten geeigneter Betriebe, unterstützt.
- Der Betreuer der Praxisphase kann seine Unterschrift versagen, wenn der vorgeschlagene Praktikumsbetrieb oder die Praktikumsbedingungen keine hinreichende Ausbildung entsprechend der Anforderungen an das Praktikum ermöglichen.
- Es ist die Aufgabe des Betreuers, die Praktikantin oder den Praktikanten darin zu unterstützen, während der Praxisphase die in der Beschreibung des Praxismoduls genannten Ziele des Praktikums zu erreichen.
- Über die Praxisphase wird ein Bericht von maximal 10 Seiten verfasst (Praktikumsbericht), der als Prüfungsleistung für das Praxismodul gilt und vom hochschulinternen Betreuer der Praxisphase bewertet wird. Der Bericht muss spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Praxismoduls vorgelegt werden und wird in der Regel innerhalb von 2 Wochen bewertet.
- Die Praktikanten präsentieren wesentliche Ergebnisse ihres Praktikums darüber hinaus mündlich oder schriftlich (z.B. als Kurzvortrag, als Handout oder als Poster) im Rahmen des Begleitseminars. Diese Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die von dem für das Seminar verantwortlichen Professor bewertet wird.

9. Anforderungen an die Praxisphase

- Vor Beginn der Praxisphase ist die Art und Weise der Themenbearbeitung mit dem betreuenden Hochschullehrer zu besprechen und in dem rechtsverbindlichen Praktikantenvertrag „Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“ (Formular im Downloadbereich) zwischen der Fachhochschule Bingen und der Praxisstelle festzuhalten. Der kooperierende Betrieb hat ebenfalls eine Person für die Betreuung der Studierenden zu benennen. Diese soll in der Regel über eine Ausbildungsberechtigung oder einen Hochschulabschluss verfügen. Die Anerkennung der Praxisstelle durch die Hochschule erfolgt durch die Gegenzeichnung des Kooperationsvertrages durch den betreuenden Hochschullehrer. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass der von allen Beteiligten unterzeichnete Vertrag zu Beginn der Praxisphase im Sekretariat des Fachbereichs 1 vorliegt. Anderenfalls wird die Anerkennung der Praxisphase versagt.
- Am Ende der Praxisphase sind dem betreuenden Hochschullehrer eine schriftliche Bestätigung der Praxisstelle über die absolvierte Zeit sowie ein Praktikumsbericht abzugeben. Der Praktikumsbericht soll die verrichteten Tätigkeiten sowie einen betriebsspezifischen Themenbereich im Rahmen von bis zu zehn Seiten beschreiben. Aufgrund dieser Dokumente entscheidet der Betreuer über die Anerkennung.
- Studierende, die sich in der Praxisphase befinden, können sich auf Antrag von den während dieser Zeit angebotenen Prüfungen befreien lassen. Andererseits bedeutet dies, dass für diejenigen, die sich nicht befreien lassen, Teilnahmepflicht besteht (beispielsweise im Fall von Wiederholungsprüfungen).